

Information Reglementsanpassungen per 1.1.2025

1. Anpassungen Vorsorgereglement per 1.1.2025

Umwandlungssatz neu 5.5%

Der Umwandlungssatz wird neu 5.5% statt 6.0% betragen. Alle Personen, die per 31.12.2024 in der Kasse versichert sind, bekommen eine Zusatzrente, die den Senkungseffekt kompensiert. Die PK hat hierzu bereits mehrfach informiert – wir verweisen auf die entsprechenden Schreiben.

Anpassung Kosten- und Risikobeitrag

Der Kosten- und Risikobeitrag beträgt neu 3% statt 4% und wird nach wie vor hälftig auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt. Das freiwerdende Prozent wird dem Sparkapital zugeschlagen. Der Versicherte sieht dadurch in etwa dieselben Lohnabzüge, spart aber während seiner Versicherungszeit mehr an.

Anpassung Stiftungsbeitrag

Der Stiftungsbeitrag beträgt neu nicht mehr 5% für die 55 – 65-jährigen, sondern wird über alle Altersklasse ausbezahlt. Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass diese Leistungen der Kasse von der finanziellen Situation abhängig sind. Aus diesem Grund finden sie auf dem neuen Vorsorgeausweis auf der zweiten Seite Projektionen des Alterskapitales, welche diesen Effekt aufzeigen.

Wegfall der Einelternrente

Bisher wäre im Falle, wenn ein Ehepartner/Ehepartnerin verstirbt UND es Anspruch auf eine Waisenrente gegeben hätte, eine zusätzliche Einelternrente ausbezahlt worden – solange der Anspruch auf eine Waisenrente besteht. Diese Risikoleistung besteht ab dem neuen Jahr nicht mehr.

Berücksichtigung früherer Einkäufe bei der Rückgewähr im Todesfall

Kauft sich ein Versicherter freiwillig in Vorsorgeleistungen ein, so würden diese Gelder im Todesfall zur Auszahlung fällig und nicht für die Deckung von Rentenzahlungen verwendet. Neu sind die Einkäufe der letzten 3 Jahre vor Eintritt in die PK Saurer geschützt. Der Nachweis über diese Zahlungen müssen durch die Versicherten innerhalb von drei Monaten seit Eintritt erfolgen!

Präzisierung Sperrfrist 3 Jahre bei Einkäufen

Gelder, die für freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse verwendet werden, sind in der PK während dreier Jahre vor deren Auszahlung blockiert. Diese 3-Jahres-Sperrfrist hat steuerliche Gründe.

Einkäufe, die in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung getätigt wurden, können nur in Rentenform bezogen werden. Zudem muss der Versicherte die steuerlichen Konsequenzen selber abklären – sehr oft verfällt der steuerliche Abzug der seinerzeitigen Einzahlung. Der Rest des Sparkapitals kann auf jeden Fall in Kapitalform bezogen werden

Die Einkäufe aus den letzten 3 Jahren können nicht als WEF bezogen werden – der Rest des Sparkapitales im Rahmen der reglementarischen Limiten (Vorsorgeausweis beachten/Geschäftsstelle fragen) hingegen schon.

Wegfall 6 Monats-Frist Kapitalbezug bei Kündigung durch den Arbeitgeber

Der Stiftungsrat hat schon vor längerer Zeit beschlossen, dass wenn einer Person, die älter als 58 ist, durch den Arbeitgeber gekündigt wird, der Kapitalbezug im Pensionierungsfall nicht verwehrt wird, weil sie die 6 Monate nicht einhalten kann. Dieser Beschluss wurde jetzt als Bestimmung im Vorsorgereglement aufgenommen. Die gelebte Praxis wurde damit im Reglement verankert.

Kompensationsleistung Erhöhung Rentenalter 65 für Frauen

Die Erhöhung des Rentenalters 65 stellt für die Frauen in der Pensionskasse de facto eine Leistungsver schlechterung dar, da der Umwandlungssatz per Alter 64 gesenkt wird. Der Stiftungsrat hat daher beschlossen, diesen Effekt mit einer Kompensationszahlung abzufangen. Diese ist im neuen Vorsorgeausweis enthalten.

2. Zu beachten für Versicherte der Pensionskasse

2.1. Informationen via Homepage und Emailversand

Auf der Homepage www.pksu.ch sind diverse Formulare, Merkblätter und Behelfe hinterlegt. Wenn Sie den Versand von Informationen wie diesen per E-Mail wünschen, so können wir das gerne einrichten. Senden Sie uns hierzu einfach eine E-Mail an info@pksu.ch.

Wenn wir ihnen Unterlagen mit allgemeinem Inhalt per E-Mail verschicken können, so erleichtern Sie uns die Arbeit enorm. Gerne können sie das mit einer E-Mail an info@pksu.ch beantragen.

2.2. Lebenspartner-Rente

Seit 2021 kann auch ein Lebenspartner (Konkubinatspartner), welcher im gleichen Haushalt lebt, im Falle des Ablebens des Versicherten begünstigt werden. Unter Umständen gilt das auch für Rentner. Denken Sie daran, dass es mit der Begünstigenerklärung eine alternative/zusätzliche Möglichkeit gibt, den Vorsorgefall zu regeln!

Es liegt in der Verantwortung der Versicherten, dass diese die Erklärung einreichen. Beachten Sie, dass Sie diese auch vor der Erreichung der 5-Jahresfrist einreichen können: Wir prüfen erst im Leistungsfall, ob wir leistungspflichtig sind. Ist kein Formular eingereicht, so erfolgt keine Leistung – auch wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt gewesen wären.

2.3. Ausstehende Gesundheitserklärungen

Bitte beachten Sie, Gesundheitserklärungen sind beim Eintritt in die Firma unverzüglich an die PK einzureichen. Nicht oder unvollständig eingereichte Erklärungen können zu erheblichen Leistungskürzungen führen!

2.4. Sparplan Plus

Zur Erinnerung: Sie können jederzeit den Sparplan „Plus“ wählen oder auch wieder abwählen. Damit zahlen Sie jeden Monat gleich viel ein wie Ihr Arbeitgeber und verbessern so Ihre Altersrente.

2.5. Einkauf in Leistungen

Bei vorhandenem Einkaufspotenzial haben Sie die Möglichkeit, zusätzlich Geld in die Kasse einzuzahlen und so die Leistungen zu verbessern. Diese Einkäufe können Sie in der Schweiz (Ausland muss abgeklärt werden) von den Steuern abziehen!

Aufgrund der Reglementsumstellung haben sich die Einkaufspotenziale verändert – prüfen sie den Vorsorgeausweis nach Erhalt – es kann sein, dass Sie neu wieder Einkaufspotenzial haben.

2.6. Pensionierung/vorzeitige Pensionierung

Wir empfehlen Ihnen, das Thema frühzeitig anzugehen. Damit vermeiden Sie, dass gewisse Möglichkeiten und Wege ausgeschlossen sind.

Aus unserer Praxis haben sich die folgenden Themen etwas „angehäuft“:

- **Kapitalbezüge im Pensionierungsfall müssen 6 Monate im Voraus angemeldet werden – das Verpassen der Frist hat den Verlust dieser Wahlmöglichkeit zur Folge!**
- **Ein eingereichter Kapitalbezug ist unwiderruflich und kann nicht zurückgezogen werden!**
- **Bei vorzeitigen Pensionierungen kann zusätzliches Einkaufspotenzial entstehen. Die Möglichkeit der Überbrückungsrente (und ggf. Einkäufe in diese) besteht ebenfalls.**
- **WEF Bezüge sind bis max. 3 Jahre vor Pensionierung möglich.**

2.7. Änderungen Zivilstand

Prüfen Sie, ob auf dem Leistungsausweis, den Sie im Januar erhalten werden, der Zivilstand korrekt ist. Melden Sie Veränderungen zeitnah! Sie stellen so den korrekten Versicherungsschutz sicher.

2.8. Fehlende Informationen beim Austritt

Tritt ein Versicherter aus der Firma/Pensionskasse aus, so muss er mitteilen, wohin das Vorsorgevermögen bezahlt werden soll. Tut er das nicht, wird das Geld auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.

Gerne steht Ihnen die Geschäftsstelle bei Fragen zur Verfügung!